

Der Landtag von Niederösterreich hat am ...1.7.Dez.1992.....
beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl. 0300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "spätestens im Jahr der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet" durch folgende Wortfolge ersetzt: "vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18.Lebensjahr vollendet hat".
2. Im § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge "Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601/1973 in der Fassung BGBl.Nr. 148/1990) und der Landes-Wählerevidenz" durch folgende Wortfolge ersetzt: "Landes-Wählerevidenz (§ 2 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050-1)".
3. Im § 41 wird die Wortfolge "spätestens im Jahr der Wahl das 21.Lebensjahr vollenden" durch folgende Wortfolge ersetzt: "vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet haben".
4. Im § 99 wird im Abs.2 das Zitat "Abs.4" durch das Zitat "Abs.3" ersetzt.
5. Im § 103 werden die Abs.2 und 3 durch folgenden Abs.2 (neu) ersetzt:

"(2) Für Bewerber, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung das Mandat zurückgelegt haben, ist ein nichtgewählter Bewerber aus der Parteiliste zur Ausübung dieses Mandates zu berufen (Abs.3). Solche Bewerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten. Dadurch wird der Bewerber, der das Mandat zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt ausübt, wieder nichtgewählter Bewerber der Parteiliste, solange er nicht ausdrücklich seine Streichung aus dieser verlangt hat. Für Bewerber, die eine auf sie gefallene Wahl aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung nicht angenommen haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß."

Weiters erhält der erstgenannte Abs.4 die Bezeichnung Abs.3 (neu)."

6. Im § 113 Abs. 1 wird nach dem Wort "Wählerevidenzgesetzes" folgendes Zitat angefügt: "BGBl.Nr. 601/1973 in der Fassung BGBl.Nr. 148/1990"; das Zitat "§ 119 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970", wird durch folgendes Zitat ersetzt: "§ 124 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl.Nr. 471/1992, oder § 10 des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050-1,".